

Rückkaufswert von Lebensversicherungen - Es geht um Ihr Recht !

Sie ärgern sich über den geringen Rückkaufswert Ihrer Lebensversicherung?
Sie haben die Versicherung gekündigt oder beabsichtigen dies?

In vielen Fällen können Lebensversicherungen nicht einfach auf dem Zweitmarkt für Versicherungen verkauft werden.

Wollen oder müssen Sie die Versicherung kündigen, bleibt oft der Erlös weit hinter den Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung des BGH vom 12.10.2005 sowie des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.07.2005 und vom 15.02.2006 zurück.

Dies ist von uns bei der Allianz Lebensversicherung AG, Provinzial Lebensversicherung AG, der SV-Lebensversicherung AG, der R+V Lebensversicherung AG sowie der Zürich Lebensversicherung AG mit dem Vorgänger Deutscher Herold Lebensversicherung AG festgestellt worden.

Es gibt noch viele weitere Versicherer, die aus einer Vielzahl angeblicher Gründe keine hinreichenden Rückkaufswerte auszahlen.

Besonders hohe Nachzahlungen ergeben sich beim sog. Frühstorno, also kurz nach Vertragsschluss. Im Übrigen wird regelmäßig ein Anteil am Schlussgewinn vorenthalten. Die durchsetzbaren Ansprüche betragen meist zwischen 700,00 € und 1.300,00 €. Bei hohen Versicherungssummen kann auch ein Vielfaches dieser Beträge zu fordern sein.

Wir besorgen Ihre Rechtsangelegenheit professionell und im Rahmen einer außergerichtlichen Vertretung zum Pauschalhonorar einschließlich unserer Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 100,00 €. Dies ist eine vereinbarte Vergütung i. S. d. § 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die auf eine automatisierte und kommerzielle Sachbearbeitung zugeschnitten ist.

Hierfür kündigen wir Ihre Versicherung und/oder machen rechtswirksam höhere Rückkaufswertansprüche geltend. Wir rechnen selbstverständlich mit Ihrer Rechtsschutzversicherung ab, die je nach Vertragsgestaltung unser volles außergerichtliches Honorar übernimmt. Tritt Ihre Rechtsschutzversicherung nicht oder noch nicht ein, verbleibt es beim obigen Pauschalhonorar.

Wir führen bevorzugt Sammelklagen gegen obige Versicherer vor den Landgerichten; aber auch Einzelklagen vor den Amtsgerichten, die aussichtsreich sind. Wir treten bundesweit gerichtlich auf.

Die Erfahrung zeigt, dass prozessual nur bei Vorliegen einer Rechtsschutzdeckung vorgegangen werden sollte. Allerdings sind Ihre Selbstbeteiligungen in Rechtsschutzversicherungsverträgen bis zu 250,00 € gut angelegtes Geld.

Zahlt der Lebensversicherer außergerichtlich oder gewinnen Sie einen Prozess, so müssen Sie die erstrittene Nachzahlung mit niemanden teilen. Außergerichtlich kommt eine Erstattungsforderung hinsichtlich unserer Honorarforderung in Betracht. Im Prozess zahlt die vollständig unterlegene Partei sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung.

Sie können uns ganz einfach beauftragen:

Drucken Sie das Formular **Auftrag Rückkaufswertnachzahlung** sowie das Formular **Vollmacht Rückkaufswertnachzahlung** aus und übersenden Sie diese Formulare im Original unterzeichnet und mit Kopien Ihres

- *Lichtbildausweises (Vorder- und Rückseite)*
- *Versicherungsantrages, Versicherungsscheines*
- *aller Nachträge sowie der letzten Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung*
- *soweit vorhanden der endgültigen Auszahlungsnachricht des Versicherers*

ausreichend frankiert an:

Rechtsanwälte Namislo, Zimmermann, Jung
Hauptstraße 113
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Anwaltsvertrag mit Ihnen kommt dann erst mit dem Zugang einer Abschrift des Aufforderungsschreibens an den Versicherer nebst Rechnung über das außergerichtliche Pauschalhonorar zustande. Erfolgt keine außergerichtliche Regulierung, so holen wir Rechtsschutz für eine Klage oder Sammelklage ein. Wir werden ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Mandatsbedingungen für Sie tätig, deren Wirksamkeit Sie bei der Auftragserteilung mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Unsere Mandatsbedingungen:

Ihre persönlichen Daten werden gespeichert und gem. dem BDSG behandelt.

A. Vertragsschluss:

Mit Ihrer Anfrage fordern Sie die Rechtsanwaltskanzlei Namislo Zimmermann Jung zur Abgabe eines Angebotes auf. Wir behalten uns allerdings in jedem Einzelfalle eine sorgfältige Prüfung der Mandatsannahme vor, da wir hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Erfolgt ausnahmsweise einmal keine Mandatsannahme, so werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und Ihnen Ihre Unterlagen übersenden. Kosten entstehen Ihnen im Falle einer fehlenden Mandatsannahme nicht.

Im Übrigen werden wir Ihnen eine Abschrift unseres Aufforderungsschreibens sowie eine Kostenrechnung über das vereinbarte Pauschalhonorar in Höhe von 100,00 € übersenden.

B. Gebühren:

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers berechnen sich die Rechtsanwaltsgebühren in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (kurz RVG). Die Gebühren der Rechtsanwälte werden nach dem jeweiligen Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet. Zum 01.07.2006 ist die gesetzliche Beratungsgebühr im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz weggefallen (RVG-VV Nr. 2100 bis 2103). Nach § 34 RVG n.F. sollen Rechtsanwälte zukünftig bei einer Beratung (= der Rechtsanwalt erhält keinen Prozessauftrag und wird auch nicht gegenüber Dritten tätig), für ein schriftliches Gutachten oder für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Gebührenvereinbarung getroffen, so gilt die übliche Gebühr gemäß §§ 612 Abs. 2 bzw. § 632 BGB als vereinbart. Ohne Gebührenvereinbarung gilt bei Verbrauchern als Mandanten eine Höchstgrenze von 226,10 Euro brutto (190,00 Euro netto) für ein erstes Beratungsgespräch und eine neue Höchstgrenze von 297,50 Euro brutto (250,00 Euro netto) für eine reguläre Beratung oder die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens. Im Rahmen unserer Tätigkeit bieten wir deshalb eine äußerst günstige Fallpauschale an, die sich als vereinbarte Vergütung i. S. d. § 4 RVG versteht.

C. Bearbeitungszeiten:

Auch eine hinreichend durch den Einsatz der Datenverarbeitung unterstützte Tätigkeit ersetzt keine persönliche anwaltliche Beratungsleistung. Diese fundierte Tätigkeit nimmt manchmal ein wenig mehr Zeit in Anspruch. Sie erhalten unsere Stellungnahme in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Haben Sie dringenden Erledigungsbedarf, so teilen Sie uns dies bitte vorab mit. In diesen Fällen werden wir Ihre Anfrage bevorzugt bearbeiten. Müssen Sie bestimmte Fristen einhalten, so teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

D. Bearbeitungsgrundsätze und Haftung:

Wir können Sie nur dann umfassend beraten, wenn Sie uns den zugrunde liegenden Sachverhalt vollständig und den Tatsachen entsprechend mitteilen. Für Beratungsfehler, die auf einer unvollständigen oder fehlerhaften Sachverhaltsschilderung beruhen, kann bis auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen werden. Wir teilen Ihnen dies unverzüglich mit. Müssen Sie bestimmte Fristen einhalten, so teilen Sie dies in Ihrer Anfrage unbedingt mit. Fristversäumnisse aufgrund einer fehlenden Angabe gehen zu Ihren Lasten.

E. Haftung:

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (gemäß §§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB somit bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensherbeiführung sowie allen schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit), auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 € beschränkt. Die Haftung für mündlich und fernmündlich erteilte Auskünfte/Beratungen, die nicht das bestehende Auftragsverhältnis betreffen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB). Eine Haftung für Schäden, die aus Anlass oder aufgrund einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet) entstehen, wird ausgeschlossen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§§ 276 Abs. 3, 309 Nr. 7 BGB). Ansprüche gegen uns verjähren spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Beratungsvertrages, es sei denn, die Verjährung tritt nach dem Gesetz bereits früher ein. Für Ansprüche im Sinne des § 309 Nr. 7 BGB gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

F. Rechtsschutzversicherung:

Grundsätzlich rechnen wir die Kosten der Rechtsverfolgung über eine einstandsverpflichtete Rechtsschutzversicherung ab. Hilfreich ist es, wenn Sie Kontakt mit Ihrer Rechtsschutzversicherung aufnehmen und nachfragen, ob die Kosten für eine Rechtsverfolgung von Ihrer Versicherung übernommen werden.

Sie erhalten von Ihrer Versicherung in der Regel immer eine sog. Schadensnummer. Bitte teilen Sie uns diese sowie den Namen und die Vertragsnummer Ihrer Versicherung mit. Selbstverständlich können auch wir bei Ihrer Rechtsschutzversicherung eine Deckungszusage einholen. Bitte teilen Sie uns in diesen Fällen den Namen und die Anschrift Ihrer Versicherungsgesellschaft sowie Ihre Versicherungsnummer mit. Bei einer Übernahme der Rechtsanwaltsgebühren durch eine Rechtsschutzversicherung rechnen wir mit dieser ab.

G. Geheimhaltung:

Wir sind gesetzlich im Rahmen unserer Tätigkeit verpflichtet, Ihre Angaben vertraulich zu behandeln. Bei einer Übertragung Ihrer Anfrage per E-Mail oder einer Korrespondenz per E-Mail können wir Ihnen eine Geheimhaltung jedoch nicht zu 100 % garantieren. Benennen Sie uns eine E-Mail-Adresse, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Korrespondenz über diese Adresse zu führen.

H. Datenschutzerklärung:

Ihre persönlichen Daten werden nur für die Durchführung des Beratungsauftrages erhoben und verarbeitet. Mit der Versendung Ihrer Anfrage erklären Sie sich mit der Erhebung Ihrer Daten und der Verarbeitung dieser Daten in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen einverstanden. Die der Kanzlei übersandten Dokumente werden für die Dauer von 10 Jahren archiviert. Hiermit erklären Sie sich bei Zustandekommen eines Beratungsvertrags einverstanden.

Sie haben die Möglichkeit, die Einwilligung in die Speicherung Ihrer Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Der Widerruf ist zu richten an:

Rechtsanwälte Namislo Zimmermann Jung
Hauptstrasse 113
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Auftrag

zwischen

den Rechtsanwälten Namislo Zimmermann Jung und Ketzer, Hauptstrasse 113, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

- im folgenden Auftraggeber/in genannt –

Auftrag Rückkaufswertnachzahlung

Ich /wir bitten die Auftragnehmer, zunächst außergerichtlich meine/unsere Rechte auf einen höheren Rückkaufswert aus einer Lebensversicherung bei der nachfolgenden Versicherung geltend zu machen:

Die Auftragnehmer werden, so sie vollständig informiert werden, eine noch nicht gekündigte Lebensversicherung kündigen, oder aber bei einer bereits gekündigten Lebensversicherung für mich/uns zunächst außergerichtlich höhere Rückkaufswerte geltend machen.

Die Mandatsbedingungen als PDF-Datei ausdrucken der Auftragnehmer habe ich gelesen und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift.

Vergütungsvereinbarung

Die Auftragnehmer erhalten für die außergerichtlich Vertretung in der vorstehend bezeichneten Angelegenheit eine Vergütung in Höhe von

100,00 €

einschließlich Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vereinbarung gilt ausschließlich bei einer durchgängigen Anwendung des deutschen Rechtes durch die Auftragnehmer.

Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers an die Auftragnehmer werden auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet. Ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung Zahlungen leistet, ist rechtlich und tatsächlich Risiko des/r Auftraggeber/in. Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Vergütung, die vom/von der Auftraggeber/in selbst getragen wurde, auf die Gebühren eines eventuell nachfolgenden Rechtsstreites findet nicht statt.

Sonstige Aufwendungen der Auftragnehmer, die den Rahmen einer einfachen außergerichtlichen Tätigkeit sprengen, werden separat berechnet. Hierzu gehören Kosten für die zusätzlich notwendige Beauftragung von Sachverständigen, Übersetzern, Auskunfteien und ähnliche Dritteleistungen, die üblicherweise nicht mit einer einfachen außergerichtlichen Tätigkeit verbunden sind.

Der/die Auftraggeber/in wird hiermit auf Abweichungen in dieser Vereinbarung von dem RVG hingewiesen. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit sofortiger Wirkung schriftlich durch Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Mit der Kündigung des Mandats durch den/die Auftraggeber/in oder die Auftragnehmer ändert sich die Höhe der vereinbarten Vergütung nicht.

Eine Abschrift dieser Vereinbarung habe/n ich/wir erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Auftraggeber/in

VOLLMACHT

Rückkaufswertnachzahlung

Rechtsanwälte
Namislo Zimmermann Jung
Hauptstrasse 113

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

wird in Sachen ./.

wegen Auszahlung eines höheren Rückkaufswertes aus einer Lebensversicherung

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Gegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Versicherer und Akteneinsicht
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
7. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen; insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches. Konkret umfasst die Vollmacht alle Bereiche der Verbraucherinsolvenz und die Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch. Der mit der Vollstreckung beauftragte Obergerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszuzahlen. Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Zustellungen nur an die Bevollmächtigten!

Ort/Datum

Unterschrift/en